**NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC**
Eingetragener Sitz
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, Irland

*Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds*

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**

**NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC**

**(die „Gesellschaft")**

Ein Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde.

70, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland

**Mitteilung an die Anleger**

**Die Direktoren von Neuberger Berman Investment Funds plc (die „Direktoren") übernehmen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen und bestätigen nach eingehender Prüfung, dass es nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine weiteren Tatsachen gibt, deren Auslassung irreführend wäre.**

**Dieses Rundschreiben ist wichtig und erfordert Ihre umgehende Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich hinsichtlich der Maßnahmen, die Sie ergreifen sollten, im Zweifel befinden, sollten Sie den Rat Ihres Aktienmaklers, Banksachbearbeiters, Rechtsanwalts, Buchhalters, Steuerberaters oder anderen unabhängigen Finanzberaters einholen. Falls Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, geben Sie dieses Rundschreiben bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder den Wertpapiermakler, die Bank oder den sonstigen Beauftragten, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, weiter, damit dieser es so bald wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiterleiten kann.**

**Dieses Rundschreiben wurde nicht von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank") geprüft. Möglicherweise müssen daher Änderungen vorgenommen werden, um die Auflagen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Ansicht der Direktoren enthalten dieses Rundschreiben sowie die hierin erläuterten Vorschläge keine Aussagen, die in Widerspruch zu den geltenden Richtlinien und Bestimmungen der Zentralbank stehen.**

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

**NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT")**

mit diesem Schreiben richten wir uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilseigner der Gesellschaft. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine Reihe von wesentlichen Änderungen bezüglich der Gesellschaft und bestimmter Teilfonds (die „**Teilfonds**") informieren. Diese werden in einem überarbeiteten Prospekt für die Gesellschaft und in überarbeiteten Ergänzungen für die Teilfonds

(zusammen die „**Dokumente**“) enthalten sein, die von der Zentralbank voraussichtlich am oder um den 1. Juli 2024 registriert werden. Die Änderungen des Prospekts und der Ergänzungen werden zu diesem Zeitpunkt („**Datum des Inkrafttretens**“) wirksam, sofern in diesem Rundschreiben nichts anderes angegeben ist. Alle in diesem Rundschreiben verwendeten Begriffe, die nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft vom 6. Dezember 2023 (der „**Prospekt**“).

1. **Änderungen des Prospekts**

(a) *Aktualisierungen des Unterabschnitts „Teilfonds“*

Der Unterabschnitt „*Teilfonds*“ im Abschnitt „*Wichtige Informationen*“ wurde aktualisiert, um die jüngste Schließung des Neuberger Berman Macro Opportunities FX Fund sowie die vorgeschlagenen Namensänderungen des Neuberger Berman Global Sustainable Value Funds, des Neuberger Berman 5G Connectivity Funds, des Neuberger Berman InnovAsia 5G Funds und des Neuberger Berman US Equity Index Putwrite Funds, die nachstehend in den jeweiligen Abschnitten näher erläutert werden, widerzuspiegeln. Die Ergänzung zu Liquid Alternatives wurde ebenfalls aktualisiert, um alle Verweise auf den Neuberger Berman Macro Opportunities FX Fund nach seiner Schließung zu entfernen.

(b) *Aktualisierungen des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“*

Der Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ wurde aktualisiert, um zu vermerken, dass die Gesellschaft versuchen kann, eine Dachfonds-Strategie zu verfolgen und Teilfonds einzurichten, die als Feeder-Fonds fungieren und mindestens 85 % ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder gemäß den OGAW-Verordnungen in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investieren möchten und dies wird gegebenenfalls in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

(c) *Aktualisierungen des Unterabschnitts „Verfahrensweise bei Sammelklagen“*

Der Unterabschnitt „*Verfahrensweise bei Sammelklagen*“ im Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ wurde aktualisiert und enthält nun auch Hinweise auf die Möglichkeit der Gesellschaft und/oder des Managers, Gläubigerausschüssen beizutreten, um die Erträge aus Anlagen zu maximieren, bei denen der Emittent in Verzug ist. Dies gilt zusätzlich zu ihrer Fähigkeit, sich Sammelklagen anzuschließen oder Rechtsklagen einzuleiten, um von einem Teilfonds erlittenen Schäden oder einem Teilfonds geschuldete Gelder zurückzufordern. Dieser Unterabschnitt wurde ebenfalls aktualisiert, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Gläubigerausschusses der Gesellschaft im Namen des/der betreffenden Teilfonds Rechtsgebühren entstehen können. Angesichts der vorgenommenen Änderungen wurde dieser Unterabschnitt in „*Verfahrensweise bei Sammelklagen und Gläubigerausschuss*“ umbenannt.

(d) *Aktualisierungen des Abschnitts „Kriterien für nachhaltige Anlagen“*

Es wurden eine Reihe von Klarstellungen und Änderungen zu den Zeitabläufen des Abschnitts „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ vorgenommen.

Insbesondere wurde dieser Abschnitt aktualisiert, um Folgendes zu berücksichtigen:

„*Wenn ESG-Ausschlüsse, die in (i) den ESG-Ausschlussrichtlinien aufgeführt sind (d. h. in der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen, der Richtlinie im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle, der Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen und,*

*sofern zutreffend, der Richtlinie zu globalen Standards); und/oder (ii) wie in der jeweiligen Ergänzung (sofern zutreffend) näher erläutert, einen Teilfonds an der Anlage in bestimmte Wertpapiere hindern, hindern diese ESG-Ausschlüsse einen Teilfonds nicht daran, Short-Positionen in Bezug auf diese verbotenen Wertpapiere einzugehen, d. h. von erwarteten Wertverlusten dieser Wertpapiere zu profitieren. Solche Short-Positionen müssen bar abgerechnet werden. Den Teilfonds ist es untersagt, Deckungsgeschäfte für Emittenten zu platzieren, die ansonsten von den Teilfonds ausgeschlossen sind, und dieses Verbot erstreckt sich auf Bestände, die Short-Positionen abdecken*".

Im Prospekt wird diese Möglichkeit derzeit in Bezug auf Wertpapiere angegeben, die im Rahmen der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen ausgeschlossen sind. Seitdem wurde jedoch beschlossen, dass sie aktualisiert werden sollte, um deutlich zu machen, dass sie alle geltenden ESG-Ausschlussrichtlinien und alle anderen ESG-Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Teilfonds angewendet werden, abdeckt. Daher wurde der Unterabschnitt „*Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen*" aktualisiert, um den vorherigen Verweis in Bezug auf Short-Positionen zu entfernen.

Der Unterabschnitt „*Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen*" wurde aktualisiert, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass diese Richtlinie auch die Richtlinie im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle, die Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen und die Richtlinie zu globalen Standards enthält, und um darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft gemäß der Richtlinie zu globalen Standards die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGP und die ILO-Standards in Übereinstimmung mit internationalen Standards einhalten wird.

Der Unterabschnitt „*Erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen*" wurde gelöscht. Der Grund für diese Aktualisierung besteht darin, dass keiner der Teilfonds mehr beabsichtigt, die Anwendung des Nachhaltigkeitslabels von Febelfin (ein Nachhaltigkeitslabel, das auf bestimmte Investmentfonds in Belgien angewendet wird) fortzusetzen. Die Erweiterten Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen wurde mit dem ausschließlichen Ziel erstellt, die Anforderungen des Febelfin-Nachhaltigkeitslabels zu erfüllen. Diese Aktualisierung wird sich auf die folgenden Teilfonds auswirken, die derzeit die Erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwenden: den Neuberger Berman Emerging Market Debt Sustainable Investment Grade Blend Fund, den Neuberger Berman Sustainable Emerging Market Debt - Hard Currency Fund und den Neuberger Berman 5G Connectivity Fund (der Name wird aktualisiert auf „*Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund*", wie nachstehend in Abschnitt 2(l) näher erläutert), den Neuberger Berman Climate Innovation Fund, den Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund und den Neuberger Berman InnovAsia 5G Fund (der Name wird aktualisiert auf „*Neuberger Berman InnovAsia Fund*", wie nachstehend in Abschnitt 2(l) näher erläutert), den Neuberger Berman Global Sustainable Equity Fund und den Neuberger Berman European Sustainable Equity Fund. Diese Teilfonds wenden jedoch auch die Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen an und werden dies auch weiterhin tun. Die Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen stellt die Mindeststandards von Neuberger Berman für nachhaltige Fonds dar und wendet eine höhere Ebene von Ausschlüssen auf vermeintlich umstrittene Sektoren an als die im Rahmen der Richtlinie im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle, der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen und der Richtlinie zu globalen Standards angewandten Ausschlüsse. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Positionen der betreffenden Teilfonds hat.

Der Unterabschnitt „*Net-Zero Asset Managers Initiative*“ wurde aktualisiert, um weitere Informationen zum NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung aufzunehmen, den der Manager und der Sub-Investment-Manager für bessere Echtzeiteinblicke entwickelt haben, da der NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung darauf abzielt, den aktuellen Stand und Fortschritt eines Unternehmens im Laufe der Zeit in Richtung der Null-Nettoziele auf zukunftsgerichteter Basis zu erfassen. Der NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung kann von den Teilfonds verwendet werden, die ein Netto-Nullziel haben, und dies wird gegebenenfalls in den entsprechenden Ergänzungen angegeben.

(e) *Aktualisierungen des Abschnitts „Anlagerisiken“*

Der Abschnitt „*Anlagerisiken*“ wurde aktualisiert, um einige Änderungen zu den Zeitabläufen vorzunehmen und, falls erforderlich, weitere Informationen zu den folgenden bestehenden Risikoangaben aufzunehmen: (i) politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken; (ii) Epidemien, Pandemien, Krankheitsausbrüche und Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit der Bevölkerung; (iii) Versicherungsverbriefungen und Katastrophen-Anleihen; (iv) mit den Stock Connect-Programmen Shanghai-Hongkong und Shenzhen-Hongkong verbundene Risiken; (V) Besteuerung in der VRC – Aktienanlagen in VRC; und (vi) Besteuerung in der VRC – Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen.

(f) *Aktualisierungen des Unterabschnitts „Ausschüttende Klassen“*

Der Unterabschnitt „*Ausschüttende Klassen*“ im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ wurde aktualisiert, um die Tatsache klarzustellen, (wobei die Änderungen fett gedruckt und unterstrichen wurden) dass in Bezug auf die ausschüttenden Klassen die Direktoren eine den Anteilen dieser Klassen zuweisbare wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Dividende erklären und zahlen können; dies geschieht durch eine Kombination aus Nettoertrag und Kapital, was es den Klassen ermöglicht, regelmäßige, feste Dividenden auszuschütten. **Diese regelmäßigen, festgesetzten Dividenden können auf einem festgelegten Betrag oder einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen ausschüttenden Klasse basieren, wie vom Verwaltungsrat festgelegt**. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine Änderung der bestehenden Politik darstellt, die für die aktuellen ausschüttenden Klassen Anwendung findet.

(g) *Aktualisierungen in Bezug auf den Unterabschnitt „Manager“*

Der Unterabschnitt „*Manager*“ im Abschnitt „*Geschäftsführung und Verwaltung*“ wurde aktualisiert, um die jüngsten Änderungen am Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft widerzuspiegeln.

(h) *Aktualisierungen des Abschnitts „Definitionen“*

Der Abschnitt „*Definitionen*“ wurde aktualisiert, um die Bedeutung des Wortes „*Impact*“ bei Verwendung im Prospekt oder in einer Ergänzung zu verdeutlichen. Beachten Sie insbesondere zur Klarstellung, dass die Bezugnahme auf „*Impact* “ in der Ergänzung für einen Teilfonds nicht bedeutet, dass der betreffende Teilfonds als „Impact Fund“ angesehen wird (d. h. eine positive, messbare soziale oder ökologische Auswirkung beabsichtigt), es sei denn, die Ergänzung gibt ausdrücklich an, dass der Teilfonds als *„Impact Fund“* angesehen wird.

Darüber hinaus wurde der Abschnitt „*Definitionen*“ aktualisiert, um eine neue Definition für den Begriff „*Beitragende Tätigkeit“* hinzuzufügen, der sich, soweit in einer Ergänzung erwähnt, auf eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit in den Bereichen Klimaschutz, nachhaltige

Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme bezieht. Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager verweisen auf Verordnung EU/2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „*EU-Taxonomie*“) in Bezug auf technische Berechtigung, sofern zutreffend, oder andere Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

(i) *Aktualisierungen des Unterabschnitts „Klassen“*

Der Unterabschnitt „Klassen“ im Abschnitt „*Anhang II – Informationen zu den Anteilsklassen*“ wurde aktualisiert, um die Anteilseigner daran zu erinnern, dass jede der Kategorien unterschiedliche Merkmale aufweist und dass sie bei einer automatischen Umwandlung in eine andere Klasse oder nach einem Umtausch in eine andere Klasse unterschiedlichen Bedingungen unterliegen können. Anteilseigner sollten die Informationen in „*Anhang II – Informationen zu den Anteilklassen*“ sowie die Informationen, die im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ und im Abschnitt „*Umtauschrecht*“ des Prospekts aufgeführt sind, für weitere Informationen zu den Kategorien lesen.

(j) *Änderung von „Anhang III – Sonstige wichtige Informationen für Anleger“*

Die Angaben in „*Anhang III – Sonstige wichtige Informationen für Anleger*“ in Bezug auf die Zulassungen der Gesellschaft in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und Schweden wurden aktualisiert, um weitere Informationen über die Ernennung von Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd zum Facilities Agent der Gesellschaft in diesen Ländern aufzunehmen.

(k) *Aktualisierungen von „Anhang VI – Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“*

Die Angaben in „*Anhang VI – Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten*“ wurden aktualisiert, um einige Änderungen zu den Zeitabläufen im Hinblick auf die Informationen in Bezug auf die SFDR und die Taxonomieverordnung vorzunehmen und weitere Informationen im Unterabschnitt „*ESG-Politik*“ zum Ansatz von Neuberger Berman beim Umgang mit Emittenten bereitzustellen.

(l) *Aktualisierungen bestimmter Begriffe im gesamten Prospekt*

Der Prospekt wurde, sofern relevant, aktualisiert, um bei Anlagen eines Teilfonds mit Schwerpunkt auf festverzinsliche Wertpapiere auf „*Emittent(en)*“ Bezug zu nehmen und bei Bezugnahme auf das Äquivalent in den Teilfonds mit Schwerpunkt auf Aktien auf „*Unternehmen*“. Aus Gründen der Konsistenz wurden bei Bedarf auch entsprechende Änderungen an den Ergänzungen vorgenommen. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderungen keine Änderung der bestehenden Anlagestrategien der Teilfonds darstellen.

(m) *Aktualisierungen zur Berücksichtigung der Ernennung des Neuberger Berman Canada ULC*

Der Verkaufsprospekt wurde, sofern relevant, aktualisiert, um die Ernennung von Neuberger Berman Canada ULC zu einer der Vertriebsstellen widerzuspiegeln, die vom Manager für den Fonds und seine Teilfonds ernannt wurden. Neuberger Berman Canada ULC ist derzeit als einer der Sub-Investment-Manager für den Neuberger Berman Global Sustainable Value Fund ernannt (dessen Name in „*Neuberger Berman Global Value Fund*“ geändert wird, wie

nachstehend in Abschnitt 2(j) näher erläutert). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies keine Änderung der derzeitigen Verwaltung dieses Teilfonds darstellt.

2. **Änderungen der Ergänzungen**

(a) *Allgemeine Aktualisierungen, die für alle Artikel-8- und Artikel-9-Teilfonds gelten*

Der „*SFDR-Anhang*" für jeden der Artikel-8- und Artikel-9-Teilfonds wurde aktualisiert, um bestimmte Änderungen zu den Zeitabläufen widerzuspiegeln und um zusätzliche Informationen zu einigen der bestehenden, implementierten Praktiken aufzunehmen. Die „*SFDR-Anhänge*" wurden ebenfalls aktualisiert, um einige der vorher aufgenommenen Informationen einfacher darzustellen, um eine bessere Übersicht zu bieten. Im Folgenden haben wir einige dieser Änderungen zu Ihrer Information zusammengefasst.

Die Angabe „*Klimabedingter Value-at-Risk*", bei der es sich um einen der Nachhaltigkeitsindikatoren handelt, die von bestimmten Artikel-8-Teilfonds verwendet werden, um das Erreichen der einzelnen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, wurde aktualisiert, um deutlich zu machen, dass es die Risiken und Chancen des Übergangs und physischen Klimas für Unternehmensemittenten/Unternehmen, misst, je nach Relevanz.

Für diejenigen Artikel-8-Teilfonds, die sich zu nachhaltigen Investitionen verpflichten, wurde der „*SFDR-Anhang*" für jeden dieser Teilfonds aktualisiert, um widerzuspiegeln, dass der Manager bzw. der Sub-Investment-Manager gegebenenfalls Emittenten in Sektoren mit hoher Auswirkung berücksichtigen wird, die zu einem Netto-Null-Weg übergehen, basierend auf dem NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung, als eine der drei Methoden, mit denen sie den ökologischen oder sozialen Beitrag dieses Emittenten messen, wenn sie erwägen, welche nachhaltigen Investitionen getätigt werden sollen und wie diese Anlagen zu deren jeweiligem Ziel beitragen.

Mit Ausnahme der in diesem Rundschreiben ausdrücklich angegebenen Änderungen, bestätigen wir, dass keine der Änderungen, die am „*SFDR-Anhang*" sowohl für den Artikel-8- als auch für den Artikel-9-Teilfonds vorgenommen wurden, eine Änderung der bestehenden Anlagestrategien für diese Teilfonds darstellen.

(b) *Aktualisierungen des Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund und des Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund*

Die Beschreibung für jeden Namen der Benchmark, die in den Abschnitten „*Benchmark*" in den entsprechenden Ergänzungen enthalten ist, wurde aktualisiert und enthält nun am Ende des Namens der Vollständigkeit halber das Wort „*Index*". Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keine Änderungen an den von diesen Teilfonds verwendeten Benchmarks gibt.

(c) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Sustainable Emerging Market Corporate Debt Fund*

Der Abschnitt „*Anlagepolitik*" der Ergänzung für diesen Teilfonds wurde wie folgt aktualisiert (wobei die Änderungen fett gedruckt und unterstrichen wurden):

„*Unter normalen Marktbedingungen werden der Manager und der Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und*

*Geldmarktinstrumente investieren, die durch Unternehmen in Schwellenländern und/oder Ländern, die Teil des Referenzindex sind, emittiert werden und die auf eine Hartwährung* ***oder auf die Währung dieser Schwellenländer*** *lauten.*"

Wir bestätigen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Positionen des Teilfonds hat.

(d) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Sustainable Emerging Market Debt – Hard Currency Fund*

Angesichts der oben genannten Aktualisierung in Bezug auf die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen wurde die Ergänzung für diesen Teilfonds aktualisiert, um die Bezugnahme auf diese Richtlinie zu entfernen, da sie für den Teilfonds nicht mehr gilt. Darüber hinaus wurde eine Definition für den Begriff „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*" hinzugefügt, um deutlich zu machen, dass dieser sich auf die Anwendung der Bedingungen der Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen und des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB bezieht. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine tatsächliche Änderung der Anlagestrategie des Teilfonds darstellt und nur zur Klarstellung vorgenommen wird.

Um mehr Klarheit über die Faktoren zu schaffen, die bei der Beurteilung der Eignung der ausgewählten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente berücksichtigt werden, in die der Teilfonds investieren darf, um festzustellen, ob sie den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB entsprechen, wurden der Abschnitt „*Anlagepolitik*" der Ergänzung und der „*SFDR-Anhang*" für diesen Teilfonds aktualisiert, um Folgendes aufzunehmen:

„*Zur Klarstellung: Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die Währung der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds investiert, nicht als relevanten Faktor bei der Beurteilung seiner Eignung für die Erfüllung des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB, stattdessen konzentriert er sich ausschließlich auf den Emittenten der jeweiligen Schuldtitel und Geldmarktinstrumente*".

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf diesen Teilfonds oder seine Anlagestrategie hat.

Der „*SFDR-Anhang*" für diesen Teilfonds wurde aktualisiert, um die Tatsache zu spezifizieren, dass der Teilfonds mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren wird (diese Investitionen sollen jedoch nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie erfüllen) und mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel. Diese Mindestverpflichtung muss berücksichtigt werden, um bestimmte lokale Anforderungen der zuständigen nationalen Behörden, in denen dieser Teilfonds registriert ist, zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass sich auch (i) die bestehende Verpflichtung des Teilfonds, mindestens 80 % nachhaltige Investitionen zu halten, nicht ändert; und (ii) das Ziel des Teilfonds ist, nach Möglichkeit nahezu 100 % nachhaltige Investitionen zu halten – wobei zu beachten ist, dass bestimmte Investitionen (die nicht die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen, z. B. Barmittel oder Absicherungsinstrumente) für das ordnungsgemäße Funktionieren des Teilfonds erforderlich sind. Zur Klarstellung möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf die bestehenden Positionen des Teilfonds haben wird.

(e) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Ultra Short Term Euro Bond Fund*

Der Abschnitt „*Anlagepolitik*“ der Ergänzung für dieses Teilfonds wurde aktualisiert (wobei die Änderungen fett gedruckt und unterstrichen wurden), um zu beachten, dass der Manager unter normalen Marktbedingungen davon ausgeht, dass die durchschnittliche Zinsduration des Teilfonds in einem Bereich von **0 Jahren** bis +2 Jahren (statt einem Bereich von -1 Jahr bis +2 Jahren) liegen wird, um die tatsächliche Zinsduration des Teilfonds besser widerzuspiegeln.

Wir bestätigen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Positionen des Teilfonds hat.

(f) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund*

Der Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds wurde aktualisiert (wobei die Änderungen fett gedruckt und unterstrichen wurden), um deutlich zu machen, dass der Teilfonds „*nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Länder investieren darf, **die nicht Teil des MSCI Emerging Markets Index Fund** sind*“, anstatt in Wertpapiere, die nicht aus Schwellenländern stammen, um die Anlagestrategie des Teilfonds besser widerzuspiegeln. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine Änderungen an den bestehenden Positionen des Teilfonds zur Folge hat und nicht als Änderung der Anlagestrategie des Teilfonds angesehen wird.

(g) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman US Long Short Equity Fund*

Der Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ wurde aktualisiert (wobei die Änderungen fett gedruckt und unterstrichen wurden), um deutlich zu machen, dass „keine *erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, bis der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark übersteigt, und diese Gebühr ist nur zu zahlen, wenn die Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil die oben beschriebene **High Water Mark** übersteigt*“. Zusätzlich wurde „*Szenario 3*“ in den in diesem Abschnitt aufgeführten ausgearbeiteten Beispielen aktualisiert, um deutlich zu machen, dass die *Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr auf 15 % über der **High Water Mark** basiert*“. Wir bestätigen, dass es sich bei diesen Änderungen um klarstellende Änderungen handelt, die keine Änderungen an der bestehenden Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr darstellen, die für diesen Teilfonds angewendet wird.

(h) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund*

Die Abschnitte „*Anlagepolitik*“ und „*Anlagebeschränkungen*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds wurden aktualisiert, um die bestehende Allokation von 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu ändern, die jeweils einem einzelnen Berater zugeteilt werden. In der Zukunft werden nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einem einzelnen Berater zugeteilt. Wir bestätigen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Positionen des Teilfonds hat.

Darüber hinaus wurde der Unterabschnitt „*Versicherung / Rückversicherung*“ im Abschnitt „*Anlagepolitik*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds aktualisiert, um die Arten von Katastrophenanleihen zu erweitern, in denen die Anlagestrategie des Teilfonds Long- und synthetische Short-Positionen eingehen kann, um Pandemie- oder Cyber-Angriffe sowie Anleihen, die mit Rückversicherung oder Cyber-Sicherheit verbunden sind, einzuschließen. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderungen keine Änderung der Anlagestrategie des Teilfonds darstellen.

Der Abschnitt „*Berater*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds wurde ebenfalls aktualisiert, um die neuesten Informationen in Bezug auf das von den externen Beratern verwaltete Vermögen sowie das des internen Beraters des Teilfonds zu berücksichtigen. Er wurde auch aktualisiert, um die Bezugnahme auf Sandbar Asset Management LLP zu entfernen, da ihre Ernennung als externer Berater für den Teilfonds seitdem beendet wurde.

(i) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman China Bond Fund*

Die Definition „*Anlageberater*“ im Abschnitt „*Definitionen*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds wurde aktualisiert, um deutlich zu machen, dass Neuberger Berman Fund Management (China) Limited in einer nicht diskretionären Funktion bestellt wurde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine Änderung der bestehenden Verwaltung dieses Teilfonds darstellt.

Der „*SFDR-Anhang*“ für diesen Teilfonds wurde ebenfalls aktualisiert, um die bestehenden Ausschlüsse, die für Emittenten gelten, die in der Tabakindustrie oder Ölsandextraktionen tätig sind, zu ändern und folgendes vorzusehen:

„*Darüber hinaus schließt der Teilfonds Wertpapiere von Emittenten aus, die mindestens 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Tabakprodukten erwirtschaften. Emittenten, die an direkter Kinderarbeit beteiligt sind, sowie Emittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandgewinnung erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen.*“

Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

(j) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Global Sustainable Value Fund*

Bitte beachten Sie, dass dieser Teilfonds seinen Namen in „*Neuberger Berman Global Value Fund*“ ändern wird, da die von der ESMA in Bezug auf die Verwendung von ESG-bezogenen Begriffen in Fondsnamen eingeführten Anforderungen an die Namensgebung und die Beschränkungen, die diese Regeln für das investierbare Fondsuniversum mit dem Begriff „nachhaltig“ im Fondsnahmen auferlegen würden, Anwendung finden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Namensänderung mit Ausnahme der unten beschriebenen Auswirkungen keine Auswirkungen auf die Anlagestrategie dieses Teilfonds hat. Der „*SFDR-Anhang*“ wurde aktualisiert, um den erwarteten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, in die der Teilfonds investieren möchte, von 50 % auf 25 % zu reduzieren. Darüber hinaus wurde der „*SFDR-Anhang*“ aktualisiert, um Änderungen an den Prozessen widerzuspiegeln, die in Bezug auf die Berücksichtigung der vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen umgesetzt werden, um Folgendes zu berücksichtigen:

„*Ob die vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, wird unter Bezugnahme auf den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB bestimmt. Dieser Rahmen umfasst eine Beurteilung, ob (i) die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) ob die Anlage diese nachstehend beschriebenen Zielen erheblich beeinträchtigt, und (iii) eine Prüfung des allgemeinen Unternehmensführungs-Scores eines Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Der Rahmen für nachhaltige Anlagen verwendet mehrere Datenpunkte, die die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens auf ökologische oder soziale Merkmale messen.*

*Im Rahmen des nachhaltigen Anlagerahmens von NB werden Unternehmen auf Kontroversen, erhebliche Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den Mindestschutz überprüft. Wenn die Unternehmen diesen Screen bestehen, wird der ökologische oder soziale wirtschaftliche Beitrag der Unternehmen gemessen.*"

Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

(k) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Global Sustainable Equity Fund und den Neuberger Berman European Sustainable Equity Fund*

Angesichts der oben genannten Aktualisierung in Bezug auf die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen wurden die Ergänzungen für diese Teilfonds aktualisiert, um die Bezugnahme auf diese Richtlinie zu entfernen, da sie für die Teilfonds nicht mehr gilt. Der „*SFDR-Anhang*" für jeden dieser Teilfonds wurde jedoch aktualisiert, um bestimmte ESG-Ausschlüsse aufzunehmen, die zuvor im Rahmen der erweiterten Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen vorgesehen waren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Teilfonds oder ihre Anlagestrategien haben.

Darüber hinaus wurden der Abschnitt „*Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*" und der „*SFDR-Anhang*" der Ergänzungen aktualisiert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beabsichtigt wird, den neuen NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung zu verwenden (wie in den Aktualisierungen des Prospekts in Abschnitt 1 oben angegeben). Da diese Teilfonds jedoch bereits ein Netto-Nullziel haben, wird sich diese Änderung nicht auf die bestehenden Positionen dieser Teilfonds auswirken.

(l) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman 5G Connectivity Fund und den Neuberger Berman InnovAsia 5G Fund*

Bitte beachten Sie, dass der Neuberger Berman 5G Connectivity Fund seinen Namen in „*Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund*" und der Neuberger Berman InnovAsia 5G Fund seinen Namen in „*Neuberger Berman InnovAsia Fund*" ändert, um den Verweis auf „*5G*" aus beiden zu entfernen. Die Begründung für diese Namensänderungen ist, dass die Bezugnahme auf 5G angesichts der jüngsten Entwicklungen im Bereich der drahtlosen Kommunikation mittlerweile als veraltet gilt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Namensänderungen nicht zu Änderungen der bestehenden Anlagestrategien dieser Teilfonds führen.

Darüber hinaus wurden die Ergänzungen für diese Teilfonds aktualisiert, um den Verweis auf die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen zu entfernen, da sie, wie bereits erwähnt, nicht mehr für diese Teilfonds gilt.

(m) *Aktualisierungen der Ergänzungen des Neuberger Berman Strategic Income Fund und des Neuberger Berman Global Flexible Credit Income Fund*

Bitte beachten Sie, dass NB Alternatives Advisers LLC („**NBAA**") als zusätzlicher Sub-Investment-Manager für diese Teilfonds bestellt werden soll. Die Ergänzungen für diese Teilfonds wurden aktualisiert, um einen Verweis auf diese Ernennung im Abschnitt „*Definitionen*" aufzunehmen. Es wurde vorgeschlagen, dass die NBAA die Anlagen der Teilfonds in Katastrophen-Anleihen verwaltet, wie nachstehend näher erläutert. Die bestehenden Sub-

Investment-Manager dieser Teilfonds werden weiterhin neben der NBAA als Sub-Investment-Manager fungieren.

NBAA ist in den USA eingetragen mit Sitz in 325 N. Saint Paul Street, Suite 4900, Dallas, TX 75201, USA und wird hauptsächlich von der Securities and Exchange Commission in den USA reguliert. NBAA, der Manager und die bestehenden Sub-Investment-Managern dieser Teilfonds sind indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften der Neuberger Berman Group LLC. Darüber hinaus wurden die Abschnitte „*Anlagepolitik*" in den entsprechenden Ergänzungen ebenfalls aktualisiert, um die Möglichkeit für jeden Teilfonds, in Katastrophen-Anleihen zu investieren, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, zu berücksichtigen. Die folgende Erklärung wurde aufgenommen:

„*Der Teilfonds kann auch Long- und synthetische Short-Positionen in Katastrophen-Anleihen eingehen, deren Performance an speziell definierte Schadensfälle geknüpft ist, in der Regel Ereignisse, die größere Versicherungsansprüche nach sich ziehen, wie Naturkatastrophen (Erdbeben, Stürme oder ähnliche Phänomene), Pandemien oder Cyber-Angriffe. Das Kapital einer gegebenen Katastrophen-Anleihe ist bei Eintreten eines versicherten Schadensfalls, an den die Anleihe vertraglich geknüpft ist, potenziell auslösbar (und dem Risiko des Teil- oder Totalverlustes ausgesetzt). Sollte jedoch kein versicherter Schadensfall eintreten, so zahlt die Katastrophen-Anleihe einen zuvor vereinbarten Zinssatz aus, der voraussichtlich keine Korrelation mit den globalen Aktien- und Rentenmärkten aufweist. Ziel dieses Teilfonds ist der Aufbau eines diversifizierten Teilfonds aus gezielten Wertpapieren und Derivaten, um die darin eingebetteten Risikoprämien zu kassieren (d. h. die höheren Renditen, die entsprechend dem mit diesen Wertpapieren verbundenen Risiko aus Anlagen in diesen Wertpapieren erzielt werden können). Die Sub-Investment-Manager geht Positionen aufgrund ihrer Bewertung darüber ein, ob das betreffende Derivat oder die betreffende Katastrophen-Anleihe im Verhältnis zum Verlustrisiko über- oder unterbewertet ist.*"

Das Risiko in Bezug auf „*Versicherungsverbriefungen und Katastrophen-Anleihen*" wurde in den Risikotabellen unter „*Anlagerisiken*" der jeweiligen Ergänzungen und unter „*Instrumente/Anlageklassen*" als auf diese Teilfonds anwendbar gekennzeichnet. Die Abschnitte „*Anlagebeschränkungen*" wurden in den entsprechenden Ergänzungen ebenfalls aktualisiert, um die Aufnahme dieser neuen Anlageklasse zu berücksichtigen.

Der Abschnitt „*Anlagepolitik*" der Ergänzung für den Neuberger Berman Strategic Income Fund wurde ebenfalls aktualisiert, um deutlich zu machen, dass das Engagement in Schwellenmärkten in der Regel 30 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds nicht überschreiten wird.

Der Abschnitt „*Anlageziel*" der Ergänzung für den Neuberger Berman Global Flexible Credit Income Fund wurde aktualisiert und enthält nun eine Fußnote, um deutlich zu machen, dass hochverzinsliche Wertpapiere (hierin referenziert) sich im Allgemeinen auf Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade" beziehen, die ein über dem Marktniveau liegenden Ertrag generieren. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderung das Anlageziel der Teilfonds in keiner Weise ändert und keine Auswirkungen auf ihre bestehenden Positionen hat.

Darüber hinaus wurde die Ergänzung für den Neuberger Berman Global Flexible Credit Income Fund aktualisiert, um darauf hinzuweisen, dass dieser Teilfonds auf ein Netto-Nullziel ausgerichtet sein soll. Insbesondere der Abschnitt „*Umwelt, Soziales und*

*Unternehmensführung*“ und der „*SFDR-Anhang*“ wurden aktualisiert, um weitere Informationen dazu aufzunehmen, darunter:

„*Um den Teilfonds an einem Netto-Nullziel auszurichten, beabsichtigt der Sub-Investment-Manager, dass bis 2030 mindestens 90 % des Engagements des Teilfonds in Unternehmen und quasi-staatlichen Emittenten: i) als „Nettonull erreichen“, „auf einen Netto-Null-Weg ausgerichtet“; oder „auf einen Netto-Null-Weg übergehend“ betrachtet werden, so wie vom NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung kategorisiert; oder ii) kontinuierlich einer Verpflichtung unterliegen.*

*Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, bis 2050 100 % des Engagements des Teilfonds in Unternehmensanleihen und quasi-staatlichen Emittenten als „Nettonull erreichen“ zu betrachten.*

*Darüber hinaus muss der Teilfonds die CO2-Bilanz seines Engagements in Unternehmen und quasistaatlichen Emittenten bei den Scope-1-, Scope-2- und wesentlichen Scope-3-THG-Emissionen*[1] *bis 2030 um mindestens 30 % im Vergleich zum Ausgangswert von 2019 und anschließend bis 2050 auf Netto-Null reduzieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es kein jährliches Reduktionsziel gibt, sondern das Reduktionsziel sich ausschließlich auf den Meilenstein 2030 und das Netto-Null-Ziel 2050 konzentriert. Der Ausgangswert von 2019 kann neu berechnet werden, da sich die Datenqualität und die Offenlegung im Laufe der Zeit verbessern werden, insbesondere in Bezug auf die Scope-3-Emissionen.*“

Der „*SFDR-Anhang*“ für den Neuberger Berman Global Flexible Credit Income Fund wurde ebenfalls aktualisiert, um zu berücksichtigen, dass der Teilfonds alle Emittenten ausschließt, die in der Tabakbranche tätig sind, anstatt diesen Ausschluss nur auf Emittenten von Unternehmensanleihen in Schwellenländern anzuwenden, was derzeit der Fall ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die obigen Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Teilfonds und ihre Anlagestrategien haben.

(n) *Aktualisierungen zum Neuberger Berman Emerging Markets Debt Sustainable Investment Grade Blend Fund, zum Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund und zum Neuberger Berman Climate Innovation Fund*

Angesichts der oben genannten Aktualisierung in Bezug auf die erweiterte Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen wurden die Ergänzungen für diese Teilfonds aktualisiert, um die Bezugnahme auf diese Richtlinie zu entfernen, da sie für die Teilfonds nicht mehr gilt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Teilfonds oder ihre Anlagestrategien hat.

[1] Scope-1-Emissionen: sind direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder kontrollierten Quellen (z. B. Emissionen, die direkt durch die Geschäftsprozesse des Unternehmens oder durch Fahrzeuge im Besitz des Unternehmens verursacht werden). Scope-2-Emissionen: indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Wärme und Kühlung, die von dem Unternehmen verbraucht werden. Scope-3-Emissionen sind alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens auftreten (z. B. Emissionen von Produkten oder Dienstleistungen, die vom Unternehmen verbraucht werden, Entsorgung seiner Abfälle, Pendeln, Vertrieb und Transport seiner Produkte oder seiner Investitionen).

(o) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman US Equity Index Putwrite Fund*

Bitte beachten Sie, dass dieser Teilfonds seinen Namen in „*Neuberger Berman US Equity Premium Fund*“ ändern wird, um den Namen zu vereinheitlichen und einfacher zu gestalten. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Namensänderung keine Auswirkungen auf die Anlagestrategie dieses Teilfonds hat.

(p) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman European High Yield Bond Fund*

Der „*SFDR-Anhang*“ zu diesem Teilfonds wurde aktualisiert, um zu berücksichtigen, dass sich der Teilfonds nunmehr verpflichtet, mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen zu investieren und die relevanten Fragen zu nachhaltigen Anlagen beantwortet wurden, um den Anteilseignern die erforderlichen Informationen zu solchen Anlagen zu vermitteln.

(q) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman China A-Share Equity Fund*

Der „*SFDR-Anhang*“ für diesen Teilfonds wurde aktualisiert, um zu berücksichtigen, dass der Sub-Investment-Manager künftig im Rahmen der Förderung der relevanten ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds das NB China ESG Quotient-System anstelle des NB ESG Quotient-Systems, das er derzeit verwendet, einsetzen wird. Ähnlich wie das NB ESG Quotient-System baut das NB China ESG Quotient-System auf dem Konzept branchenspezifischer ESG-Risiken und -Chancen auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für chinesische Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Zudem wird der Sub-Investment-Manager auch die Materialitätsmatrix von Neuberger Berman („**NB**“) für China verwenden, die sich auf die ESG-Merkmale konzentriert, die am ehesten als wesentliche Faktoren des ESG-Risikos und der Chancen für jeden Sektor in China angesehen werden. Die NB Wesentlichkeitsmatrix für China ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB China ESG Quotient-Rating abzuleiten und die Sektoren und Unternehmen in China mit ihren ökologischen und sozialen Merkmalen zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet die NB China ESG Quotient- und NB China-Wesentlichkeitsmatrix, um die Datenabdeckung und die Zuverlässigkeit für den chinesischen Markt zu erhöhen.

(r) *Aktualisierungen für den Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund*

Der Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds wurde aktualisiert, um deutlich zu machen, dass „*bis zu maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel öffentlicher Emittenten oder Unternehmen aus einkommensstarken OECD-Mitgliedstaaten investiert werden, die nicht im J.P. Morgan CEMBI Diversified Index und/oder im J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten sind*“. Diese Aktualisierung wird aus Gründen der Einheitlichkeit vorgenommen, um die Anlagebeschränkung zu berücksichtigen, die bereits im Abschnitt „*Anlagepolitik*“ der Ergänzung für diesen Teilfonds enthalten ist. Zur Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf die bestehenden Positionen des Teilfonds hat.

Bitte beachten Sie, dass einige geringfügige Änderungen, unter anderem zur Anpassung, Konsistenz und Klarstellung der Dokumente, sowie einige Änderungen zu den Zeitabläufen vorgenommen wurden, auf die in diesem Rundschreiben nicht gesondert hingewiesen wird. Zudem ist es möglich, dass nach dem Datum dieses Rundschreibens weitere Änderungen an den Dokumenten vorgenommen werden,

um auf die Kommentare der Zentralbank einzugehen, die sich bei deren Überprüfung der Dokumente ergeben haben.

Sofern in diesem Rundschreiben nicht anders angegeben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Änderungen keine (a) wesentlichen Auswirkungen auf (i) Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds, (ii) die Art und Weise, in der die Teilfonds betrieben und verwaltet werden, (iii) die Eigenschaften und die Gesamtrisikoprofile der Teilfonds haben und (b) nicht zu einer Erhöhung der von den Teilfonds und den Anteilseignern zu zahlenden Gebühren führen. Es wird auch nicht erwartet, dass die vorgeschlagenen Änderungen starke Beeinträchtigungen oder Nachteile für die Anteilseigner mit sich bringen werden. Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen. Übersetzungen dieses Rundschreibens in bestimmte Landessprachen sind auf Anfrage erhältlich. Die Kosten, die im Zusammenhang mit den oben genannten Änderungen entstehen, werden von den betreffenden Teilfonds getragen.

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit den oben vorgeschlagenen Aktualisierungen keine Anteilseignerversammlung oder Abstimmung erforderlich ist und daher von Ihrer Seite aus nichts unternommen werden muss. Zudem müssen Sie nicht auf dieses Rundschreiben antworten, da es lediglich Benachrichtigungszwecken dient. Anteilseigner, die aufgrund der in diesem Rundschreiben erläuterten vorgeschlagenen Änderungen nicht in den Teilfonds investiert bleiben möchten, können an jedem Handelstag die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile gemäß den im Prospekt festgelegten regulären Verfahren beantragen. Derzeit wird von der Gesellschaft keine Gebühr für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen erhoben. Beachten Sie jedoch bitte, dass möglicherweise zusätzliche Gebühren und Servicekosten in Bezug auf die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen von den Anteilseignern an Vermittler/Vertriebsstellen zu zahlen sind, über die sie ggf. einen vereinbarten Betrag investieren.

Sobald die überarbeiteten Dokumente sowie Exemplare der wesentlichen Anlegerinformationen registriert wurden, können diese am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden und sind auf der Website des Managers unter www.nb.com verfügbar.

Sollten Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Vertriebsmitarbeiter oder an das Kundenserviceteam der Neuberger Berman Funds in Großbritannien unter +44 (0)20 3214 9096, in Irland unter +353 (0)1 264 2795 oder per E-Mail an Funds_CSEurope@nb.com, wenn Sie weitere Informationen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

**Direktor**
**Neuberger Berman Investment Funds plc**

Der aktuelle Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Gründungsurkunde (Statuten) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können jeweils am Sitz des nachstehenden Vertreters in der Schweiz kostenlos und auf einfache Nachfrage bezogen werden.

Zürich, Mai 2024

**Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz**

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16, 8002 Zürich